

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1866.

N. II. Verordnung

vom 12. Januar 1866, betr. verschiedene Abänderungen des Regulativs über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den F. Forsten der Oberherrschafft vom 14. Januar 1859 und der Verordnungen vom 24. Mai 1861, vom 11. August und 1. September 1865.

In Folge der vorgenommenen Revision des Holzpreisregulativs vom 14. Januar 1859 und der Verordnung vom 24. Mai 1861 und unter Aufhebung der Verordnungen vom 11. August und 1. Sept. 1865 wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, wie folgt.

Art. 1.

Zu §. 2 des Regulativs als olim. 2 und 3:

Von den Brennholzern, die zu ermäßigten Preisen nach dem jährlich aufzustellenden Distributionsplane für die Abgabe an die Gemeinden bestimmt werden, sind zunächst die Bedürfnisse der Unbemittelten zu befriedigen, das Uebrige kommt zur Vertheilung an die anderen ortsbehörigen Untertanen. Das Abgabequantum an eine einzelne Familie darf jedoch den festgestellten Maximalsatz nicht übersteigen.

Art. 2.

Von §. 5 des Regulativs werden olim. 1 — 5 aufgehoben und wird an deren Stelle gesetzt:

Nach dem von der Forstbehörde auf Grund der zeitherigen Abgabe aufgestellten und von dem Fürstlichen Finanzcollegium genehmigten Distributionsplane wird den Ortsvorständen das nach den Magazinpreisen abzugebende Quantum bekannt gemacht.

So lange und in so weit Gemeinden, Corporationen oder Privaten ihr jeweiliges Bedürfnis an Holz aus der eigenen Waldung befriedigen können, werden ihnen aus den Fürstlichen Forsten keine Hölzer zu diesem Zwecke abgegeben.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXVII.

2

Herausgegeben in Rudolstadt den 20. Januar 1866.